

Association du Cycle d'orientation de la Sarine-Campagne et du Haut-Lac français

Beschluss vom 26. März 2025

zur Einberufung der Stimmberechtigten der Gemeinden des Saanebezirks (mit Ausnahme der Stadt Freiburg) und der Gemeinden von Courtepin und Misery-Courtion zur kommunalen Volksabstimmung vom Sonntag, 18. Mai 2025

Das Direktionskomitee der Association du Cycle d'orientation de la Sarine-Campagne et du Haut-Lac français, in Freiburg

- gestützt auf die Artikel 48 und 51 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);
- gestützt auf die Artikel 123e und 123f des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- gestützt auf das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) und das dazugehörige Ausführungsreglement vom 10. Juli 2001 (PRR);
- gestützt auf Artikel 41 der Statuten der Association du Cycle d'orientation de la Sarine-Campagne et du Haut-Lac français,

beschliesst:

Art. 1

Einberufung (Art. 33 PRG)

¹ Die Stimmberechtigten der Gemeinden des Saanebezirks (mit Ausnahme der Stadt Freiburg) und der Gemeinden von Courtepin und Misery-Courtion werden auf Sonntag, 18. Mai 2025 einberufen zur kommunalen Volksabstimmung über folgenden Gegenstand:

- Annahme des Objektkredits, der dem obligatorischen Finanzreferendum untersteht, für den Umbau des Schulgebäudes der Orientierungsschule (OS) Givisiez.

² Die Bürgerinnen und Bürger stimmen mit Ja oder mit Nein über die folgende Frage ab:

- Stimmen Sie dem Kredit in Höhe von 81,7 Millionen Franken für den Bau der neuen Orientierungsschule von Givisiez und einer Dreifachsporthalle zu?

³ Alle Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (PRG), die sich auf kommunale Abstimmungen beziehen, sind anwendbar.

Art. 2

Zeitpunkt des Urnengangs (Art. 13 RPG)

¹ In allen Gemeinden ist der Urnengang am Sonntag, 18. Mai 2025 mindestens von 11 bis 12 Uhr geöffnet.

Art. 3

Feststellung und Veröffentlichung der Ergebnisse (Art. 34 RPG)

¹ Das Direktionskomitee der Association du Cycle d'orientation de la Sarine-Campagne et du Haut-Lac français stellt das endgültige Ergebnis des Urnengangs fest und lässt es in jeder Gemeinde, die Mitglied des Verbands ist, öffentlich anschlagen.

Art. 4

Beschwerden (Art. 150 und 152 PRG)

¹ Das Kantonsgericht ist die für Beschwerden zuständige Behörde.

² Jede stimmberechtigte Person kann innert zehn Tage seit dem öffentlichen Anschlag der Ergebnisse in ihrer Gemeinde Beschwerde einlegen.

Art. 5

Veröffentlichung (Art. 33 PRG)

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in jeder Gemeinde, die Mitglied des Verbands ist öffentlich angeschlagen.

Das Direktionskomitee